

AMTSGERICHT BREMEN-BLUMENTHAL

Abteilung für Zivilsachen Geschäfts-Nr.:45 C 1233/12
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Verkündet am 21.06.2013



gez. Grzanna
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

VERSÄUMNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■ 8, 28755 Bremen

Kläger/Widerbeklagter

Prozessbevollm.: RAe Laake & Möbius, Isernhagen, zu ■■■■■■■■■■ vs. melango - mö

gegen

Melango.de GmbH, vertr.d.d. Geschäftsführer ■■■■■■■■■■ und ■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
Neefestraße 88, 09116 Chemnitz

Beklagte/Widerklägerin

Prozessbevollm.: RAe ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■, Solingen, zu 12/13-TG

hat das Amtsgericht Bremen-Blumenthal aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.06.2013 durch Richter am Amtsgericht Dr. Florstedt für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Zahlungsanspruch in Höhe von 240,00 €, dessen sich die Beklagte durch die Zahlungsaufforderung vom 05.11.2012 zum Aktenzeichen EQ-109945, Belegnummer ME-10945, für Mega-Einkaufsquellen.de Grundgebühr 12 Monate, gegenüber dem Kläger berührt, nicht besteht.

2. Die. Widerklage wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

gez. Dr. Florstedt

Richter am Amtsgericht